Förderrichtlinie
über die Gewährung von Bundesmitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) für Investitionsmaßnahmen
zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung in Berlin in den Jahren 2026 - 2029
(Investitionsprogramm „Kindertagesbetreuung“ 2026 - 2029)

in der Fassung vom 31.08.2026

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage der mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) am 27.07.2026 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung Mittel für Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen in der Kindertagesbetreuung (in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Die Gewährung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe der Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO (AV LHO) in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Ab dem Jahr 2026 werden Investitionsmaßnahmen gefördert, die dem Ausbau und/ oder Erhalt der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Berlin dienen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Maßnahmen zur Schaffung von Betreuungsplätzen in Bezirksregionen Berlins mit bestätigtem Platzbedarf entsprechend Nr. 7.2.3 b), die bis zum **31.12.2032** vollständig abgeschlossen und innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme abgerechnet werden. Gleichermaßen förderfähig sind Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Erhaltung von Betreuungsplätzen.
Maßnahmen in Einrichtungen mit erhöhtem Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen sollen in besonderem Maße gefördert werden. Dazu gehören Kriterien wie die ökonomische Lage sowie nicht-deutscher Herkunftssprache, aber auch die Stärkung der inklusiven Kinderbetreuung und Standardanpassungen von Betreuungsplät-

zen für Kinder mit (drohenden) Behinderungen. Von Verdrängung aus Mietobjekten betroffene Einrichtungen können bei nachweislichem Bedarf in eingeschränktem Maße gefördert werden.

2.2 Im Rahmen des Förderzwecks nach Nr. 1. werden gemäß § 3 der VV folgende bauliche Maßnahmen und Ausstattungsinvestitionen, die die einschlägigen Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung berücksichtigen in Berlin gefördert:

- Neubaumaßnahmen
- Erweiterungsausbaumaßnahmen
- Umbaumaßnahmen
- Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Förderfähig sind weiterhin Sachinvestitionen in die Digitalisierung.

Kosten aus Kostengruppen (KG) 100 und KG 800, Maßnahmen die für den Förderzweck nicht notwendig sind sowie außerhalb der genannten Maßnahmenarten liegende wie z.B. Personal- und Betriebskosten, Verbrauchsmaterialien, Kautionen, Eigenleistungen o. ä. sind nicht förderungsfähig. Das betrifft ebenso finanzielle Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen.

Die Förderung von Neubau- und Erweiterungsausbauvorhaben wird auf Sonderfälle in ausgewiesenen Bezirksregionen mit besonderem Bedarf begrenzt.
Ausstattungen werden nur im Zusammenhang mit förderfähigen baulichen Maßnahmen gefördert.

3. Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Förderrichtlinie

3.1 Berechtigte sind grundsätzlich gemeinnützige anerkannte und anerkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe und die Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin als Träger von Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe - und Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung der bezirklichen Jugendämter von Berlin nach § 79 SGB VIII betreut werden.

3.2 Soweit die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Bezirke) in Erfüllung ihrer Gewährleistungsverpflichtung nach § 79 SGB VIII die Sanierung/den Erhalt von Tageseinrichtungen planen, können ihnen in entsprechender Anwendung der Fördervoraussetzungen Mittel im Wege der Auftragswirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Den Jugendämtern von Berlin in ihrer Funktion als Standortjugendamt können Bundesmittel zum Ausbau und Erhalt der öffentlich finanzierten Kindertagespflege auf dem

Wege eines Abrufverfahrens zur Verfügung gestellt werden (Auftragswirtschaft). Die Jugendämter können die Mittel zweckgebunden an ortsansässige öffentlich geförderte Tagespflegepersonen weiterleiten.

3.4 Die Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden Mittel für Investitionsvorhaben zur Verfügung gestellt, die den Förderzweck und die Rechtsgrundlagen nach Nr. 1. erfüllen. Die geförderten Plätze müssen nach §° 43 oder § 45 SGB VIII erlaubnisfähig und darüber hinaus geeignet sein, den geltenden Rechts- und Bedarfsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt zu erfüllen.

4.2 Unter Berücksichtigung von Nr. 3.1 werden Träger der freien Jugendhilfe gefördert, die

a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkennungsfähig sind,
b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben oder erlaubnisfähige Einrichtungen aufbauen werden, in denen regelhaft Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt betreut werden,
c) die Eigenaufwendungen nach Nr. 5.1 aufbringen,
d) die Anforderungen an das Antragsverfahren nach Nr. 7.1 erfüllen und
e) die Anforderungen der Nummer 1.5 sowie 3.2.4 bis 3.2.6 der AV zu § 44 LHO erfüllen (Registrierung in der Transparenzdatenbank im Engagementportal des Landes sowie bei Bundesmitteln im Transparenzregister des Bundes).

4.3 Unter Berücksichtigung von Nr. 3.3 wird die Weiterentwicklung der öffentlich finanzierten Kindertagespflege auf der Grundlage der regionalen Planungen der Jugendämter gemäß § 80 SGB VIII i.V.m. dem KitaFöG gefördert. Die Jugendämter gewährleisten dabei, dass sich die geförderten Maßnahmen auf Kindertagespflegestellen beziehen, die den bundes- und landesrechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und die nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 17 KitaFöG erlaubnisfähig sind.

4.4 Förderfähig sind nur Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.5 Als förderfähige Maßnahmen können auch selbständige, abgrenzbare Bauabschnitte einer Gesamtmaßnahme gelten, sofern die Förderkriterien von dem Bauabschnitt erfüllt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie Zweckbindung

5.1 Die Zuwendung an Träger nach Nr. 4.2 wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung (nicht rückzahlbarer Zuschuss) gewährt.

Die Fördermittel können für eine Einzelmaßnahme bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Mindestens 5 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenmittelanteil der Zuwendungsempfänger für die Fördermaßnahme einzusetzen. Eine Kofinanzierung aus anderen Programmen ersetzt den Eigenanteil der Zuwendungsempfänger nicht.

5.2 Gefördert werden Vorhaben in Kindertagesstätten mit förderfähigen Gesamtausgaben ab 500.000 €. Der Bemessung werden die Kostengruppen nach DIN 276 zugrunde gelegt.

5.3 Projektanträge sollen mit besonderem Fokus auf Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit erstellt werden.

5.4. Bei im Sonderfall genehmigten Neubau- und Erweiterungsausbaumaßnahmen können Fördermittel bis zu 40.000 € je Platz (Förderobergrenze) bewilligt werden. Bei Umbaumaßnahmen können bis zu 30.000 € je Platz bewilligt werden.
Für Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen können bis zu 25.000 € je Platz bewilligt werden.
In den jeweiligen Förderobergrenzen sind bis zu 1.000 € je Platz für Ausstattungen enthalten.
Förderungen in der Kindertagespflege sowie bei Verdrängung aus Mietobjekten erfolgen unterhalb von den genannten Wertgrenzen und beziehen sich in der Regel auf die Herrichtung geeigneter räumlicher Bedingungen sowie Ausstattungen.

5.5 Die grundsätzliche Zweckbindung für Neubau- und Erweiterungsausbaumaßnahmen beträgt 25 Jahre, für alle anderen Maßnahmen in Kindertagesstätten 10 Jahre ab Fertigstellung der geförderten Maßnahmen.
Die Zweckbindung in der Kindertagespflege beträgt bei Fördersummen bis zu 10.000 € drei Jahre, bei darüber liegenden Fördersummen fünf Jahre ab Fertigstellung der geförderten Maßnahmen.

5.6 Die Regelungen nach Nr. 5.1 gelten sinngemäß für die Mittel, die den Jugendämtern zum Ausbau der Kindertagespflege nach Nr. 4.3 zur Verfügung gestellt werden.

6. **Sonstige Förderbestimmungen**

6.1 Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen sind die Bestimmungen des SGB VIII und des KitaFöG sowie die maßgeblichen Richtlinien der Unfallkasse Berlin für den Betrieb von Tageseinrichtungen zu beachten. Bauliche Maßnahmen müssen die baurechtlichen Vorgaben erfüllen.

6.2 Förderungsrelevant sind der Maßnahmenbeginn und -abschluss. Als Beginn des Fördervorhabens gilt der Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Kauf-, Leistungs-, Lieferungs- o.ä. Vertrages. Der Grundstückskauf und die Anmietung von Räumlichkeiten sind nicht förderfähig. Eine Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn der Förderzweck erfüllt ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

6.3 Mit dem Antrag ist die unterzeichnete Erklärung gemäß § 3 Absatz 1 der Leistungsgewährungsverordnung (LGV) einzureichen, eine Eigenerklärung Landesmindestlohngesetz abzugeben sowie die Eintragungen in der Transparenzdatenbank (Land Berlin) sowie im Transparenzregister (Bund) nachzuweisen.

6.4 Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind die Regelungen von Nr. 3 der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Hinweise im Bewilligungsbescheid zu beachten.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Für die Bewilligung von Mitteln für Investitionsvorhaben in Kindertageseinrichtungen entsprechend des Förderzwecks nach Nr. 1. ist ein schriftlicher Antrag des Trägers der Einrichtung erforderlich. Für die Beantragung ist das standardisierte Formular abrufbar im Internet unter „Ausbau der Kindertagesbetreuung aus Bundesmitteln ab 2026“ und dem Link

https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/ausbau/

zu nutzen. Dem Antrag sind Anlagen wie Gemeinnützigkeitsnachweis, ggf. Vereins- oder Handelsregisterauszug, Kopien von Eigentums-, Pacht-, Nutzungs- oder Mietunterlagen, Lagepläne, Raumskizzen, Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen sowie für Baumaßnahmen nach Nr. 2.2 Unterlagen für die baufachliche Antragsbeurteilung (siehe Merkblatt sowie Anlage zur Bestandserfassung), Angaben zum Umsetzungs- / Zeitplan, eine Eigenerklärung Landesmindestlohngesetz sowie die Eintragungen in Transparenzdatenbank/Transparenzregister beizufügen. In den Anträgen ist die Registrierungs- / Identifikationsnummer in der Transparenzdatenbank (siehe Pkt. 4.2 Buchstabe e) anzugeben.
Die Beantragung einer Registrierungsnummer erfolgt beim Engagementportal bürgeraktiv über ein elektronisches Antragsformular. Dieses ist über den nachfolgenden Link abrufbar:

https://transparenzdatenbank.berlin.de/oberflaeche/index.cfm?dateiname=start.cfm&anwender_id=5

7.1.2 Mittel für Investitionsmaßnahmen in der Kindertagespflege entsprechend des Förderzwecks nach Nr. 1. sind schriftlich durch das Standortjugendamt zu beantragen. Die Beantragung kann grundsätzlich formlos erfolgen. Der Antrag muss Angaben zu Kindertagespflegepersonen und deren Pflegeerlaubnis, zur Anzahl der betreuten Kinder sowie eine Kurzbeschreibung und Kostenschätzung der geplanten Maßnahme beinhal-

ten. Zudem ist eine Bestätigung, dass der 5%ige Mindesteigenanteil gedeckt ist, beizufügen - entweder aus Eigenmitteln der Kindertagespflegepersonen oder durch bezirkliche Mittel.

7.1.3 Anträge sind einschließlich der Anlagen in Papierform (einfache Ausfertigung) bei der

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Geschäftsstelle V A 1 „Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung“
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

einzureichen. Planungsunterlagen für bauliche Maßnahmen sind unter Beachtung des Merkblattes für die baufachliche Antragsbeurteilung (LINK einfügen) aufzustellen und in zweifacher Ausfertigung sowie digital (Stick) beizulegen.

Die Prüfung dieser Unterlagen erfolgt nach positiver Stellungnahme der Einrichtungsaufsicht der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung durch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung.

Bei baulichen Maßnahmen sind im Umfang von in der Regel bis zu 20 % der Baukosten der Fördermaßnahme auch die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen (z.B. Architektenleistungen, Gutachten, etc.) förderungsfähig.

Bearbeitet werden nur vollständige eingereichte Anträge, gemäß 7.1.1.
Nach Eingang der Projektanträge wird den Antragstellenden von der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung eine Projektnummer zugeteilt. Die gesamte weitere Kommunikation soll unter Angabe dieser Projektnummer erfolgen. Angeforderte Unterlagen und sonstige Ergänzungen sollen nach Möglichkeit digital an das zentrale Postfach der Geschäftsstelle Investitionsprogramm@senbjf.berlin.de übermittelt werden.

7.1.4 Projektanträge für im Zeitraum bis zum 31.12.2029 umzusetzende Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen sind bis spätestens 31.05.2027 einzureichen.

7.1.5 Projektanträge für im Zeitraum bis zum 31.12.2032 umzusetzende Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen sind bis spätestens 30.06.2029 einzureichen.

7.1.6 Antragstellende stimmen mit Einreichung der Projektanträge der elektronischen Speicherung von Träger-, Einrichtungs- und Projektdaten nach den Berichts- und Nachweiserfordernissen des Investitionsprogramms zu.

7.2 Auswahlverfahren zur Gewährung von Zuwendungen

7.2.1 Gemäß § 44 LHO werden grundsätzlich nur Maßnahmen gefördert, die vor Bewilligung der Mittel bzw. Erhalt eines Mitteilungsschreibens über die Förderung noch nicht begonnen worden sind.

Planungen für Vorhaben dürfen ab dem 01.01.2026 begonnen haben und müssen bis zum 31. Dezember 2032 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein.
Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn setzt die schriftliche Zustimmung durch die für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung voraus. Grundlage dafür ist das Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen entsprechend Nr. 7.1.1 bzw. Nr. 7.1.2, die abgeschlossene Sichtung der baulichen Unterlagen durch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung sowie eine Bestätigung zur grundsätzlichen Erlaubnisfähigkeit der Plätze nach Nr. 4.1 durch die Einrichtungsaufsicht der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung. Darüber hinaus ist eine schriftliche Dringlichkeitsbestätigung des bezirklichen Jugendamtes erforderlich.
Eine Förderung von bereits abgeschlossenen Maßnahmen ist ausgeschlossen.

7.2.2 Die Entscheidung der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung über die Gewährung von Fördermitteln erfolgt auf der Basis der eingereichten Antragsunterlagen nach Nr. 7.1.1. bzw. 7.1.2 im Benehmen mit den bezirklichen Jugendämtern.

7.2.3 Kriterien für die Auswahlentscheidung sind:

a) Umsetzbarkeit des Vorhabens im Rahmen der Fristen nach Nr. 2.1,

b) Beitrag zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Versorgungsnetzes zur Kindertagesbetreuung und zur Optimierung der Versorgungsstrukturen aus gesamtstädtischer Sicht,

c) Priorisierung des Standortjugendamtes im Rahmen der bezirklichen Planungen,

d) Stellungnahme der Einrichtungsaufsicht der SenBJF zu fachlich-konzeptionellen Aspekten sowie zur Eignung und Zuverlässigkeit des Trägers,

e) Beschränkung auf Wesentliches und Notwendiges auch hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Relation gemessen an den zu fördernden Betreuungsplätzen; Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Maßnahme,

f) Einsatz von Eigenaufwendungen und Drittmitteln von Seiten des Trägers,

g) Tragfähigkeit bzw. zu erwartende Nachhaltigkeit des Angebots nach Auslaufen der Förderung,

h) Beitrag zu qualitativen Ansprüchen an die Kindertagesbetreuung wie Inklusion, gesundheitliche Versorgung, Flexibilität, sozialräumliche Vernetzung, konzeptionelle Vielfalt,

i) Einrichtungen mit erhöhtem Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen.

7.2.4 Die Beauftragung der Leistungsphasen 3 bis 5 gemäß HOAI bewilligter Maßnahmen soll unverzüglich, jedoch in der Regel nicht später als drei Monate nach Bewilligung erfolgen. Wesentliche Abweichungen von der Umsetzungs- und Zeitplanung, die die fristgemäße Fertigstellung gefährden können, sind der Geschäftsstelle V A 1 „Investitionsprogramm“ unverzüglich anzuzeigen. Für die Kommunikation kann das zentrale Postfach der Geschäftsstelle Investitionsprogramm@senbjf.berlin.de genutzt werden.

7.2.5 Die Fertigstellung des Vorhabens ist vier Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich (Formular) anzuzeigen.

7.2.6 Eine Förderung aus dem Investitionsprogramm setzt eine längerfristige zweckentsprechende Nutzung voraus. Die Dauer der Zweckbindung nach Nr. 5.5 wird in Abhängigkeit von der Maßnahmenart und der Höhe der Fördermittel im Bewilligungsbescheid bzw. Mitteilungsschreiben über die Förderung festgelegt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Mittel sind bei der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung anzufordern, wenn sie gem. Nr. 1.4 ANBest-P innerhalb von drei Monaten zur Begleichung fälliger Zahlungen durch den Träger des Investitionsvorhabens oder das Jugendamt benötigt werden.

7.3.2 Die Anforderung von Mitteln nach Nr. 7.3.1 ist bis zum 30.11.2034 möglich. Nicht fristgerecht bei der Bundeskasse angeforderte Mittel verfallen zu Lasten der Zuwendungsempfänger.

7.3.3 Eine Nachfinanzierung evtl. Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Förderobergrenzen nach 5.4 dürfen in keinem Fall überschritten werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Zuwendungsempfänger sind zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel verpflichtet. Hierfür gelten grundsätzlich die Bestimmungen der AV zu § 44 LHO. Das Rundschreiben VI C Nr. 01/2013 (LINK) der SenStadt ist zu beachten.
Die Prüfung des Verwendungsnachweises wird zunächst von der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung eingeleitet. Bei der Beurteilung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel für bauliche Maßnahmen wird in Zweifelsfällen die für Bauen zuständige Senatsverwaltung eingebunden. Weitere aus den Vorgaben des Bundes erwachsende Nachweispflichten werden mit dem Bewilligungsbescheid festgelegt. Das gilt sinngemäß auch für die Jugendämter als Empfangende von Fördermitteln zum Ausbau der Kindertagespflege.

7.4.2 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen. Im Rahmen der Erfolgskontrolle ist ein umfassender Sachbericht mit inhaltlicher und terminlicher Darstellung (Planungs- und Bauablauf) der geförderten Maßnahmen, aus der die Zahl der geschaffenen und/oder gesicherten Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt hervorgeht, einzureichen. Darzustellen ist darüber hinaus die dem Förderzweck entsprechende Nutzung der Plätze durch Abbildung der aktuellen Belegungssituation.

8. Geltungsdauer

8.1 Diese Förderrichtlinie ist an die Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund und den hier formulierten Fristen vom 27.07.2026 gebunden. Die Rechte und Pflichten nach Nr. 7.4. und Abwicklungsarbeiten im Nachgang des Investitionsprogramms bleiben davon unberührt.

8.2 Die für Familie und Jugend zuständige Senatsverwaltung kann diese Förderrichtlinie bei Bedarf an veränderte Fördersituationen sowie an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Es sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.